



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 11 – 28. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2018

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Hinweise für die Vollstreckung von Jugendstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 21. September 2018 (421-4) | 98 |
| Personalnachrichten | 106 |
| Ausschreibungen | 106 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Hinweise für die Vollstreckung von Jugendstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
des Landes Brandenburg
Vom 21. September 2018
(421-4)

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <p>1 Wesen der Vollstreckung und Zuständigkeit für deren Durchführung</p> <p>2 Die Doppelfunktion des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter</p> <p>3 Besonderes Beschleunigungsgebot</p> <p>3.1 Grundsätzliches</p> <p>3.2 Allgemeine Folgen und Umfang des besonderen Beschleunigungsgebotes</p> <p>3.3 Fristen zur Kontrolle interner Bearbeitungsabläufe</p> <p>3.4 Haftmerkzettel</p> <p>3.5 Beginn der Tätigkeit des Vollstreckungsleiters und Mitwirkungspflicht des erkennenden Gerichts</p> <p>3.6 Aufgabenverteilung zwischen Vollstreckungsleiter und Rechtspfleger</p> <p>4 Verfahrensablauf bei der Vollstreckungseinleitung von Urteilen des Amtsgerichts</p> <p>4.1 Vollstreckungseinleitung bei sofortiger Rechtskraft</p> <p>4.1.1 Tätigwerden des Richters</p> <p>4.1.2 Tätigwerden des Rechtspflegers</p> <p>4.2 Vollstreckungseinleitung bei Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist</p> <p>5 Vollstreckungseinleitung von erstinstanzlichen Landgerichtsurteilen</p> <p>5.1 Grundsätze</p> <p>5.2 Verfahrensablauf</p> <p>6 Vollstreckungseinleitung von Berufungsurteilen</p> <p>7 Urteile nach Wegfall eines Vollstreckungshindernisses</p> <p>7.1 Vollstreckungseinleitung nach rechtskräftigem Widerruf</p> <p>7.2 Entscheidung im Rahmen des § 57 JGG</p> <p>8 Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen auf Jugendstrafen</p> <p>8.1 Verfahrensfremde Freiheitsentziehung vor Rechtskraft des Urteils</p> <p>8.1.1 Freiheitsentziehung im Sinne von § 52a Absatz 1 Satz 1 JGG?</p> <p>8.1.2 Verfahrenseinheit im Sinne von § 52a Absatz 1 Satz 1 JGG?</p> <p>8.2 Verfahrensfremde Freiheitsentziehung nach Rechtskraft des Urteils</p> <p>8.3 Formelle Bearbeitung</p> | <p>9 Strafvollstreckung in der Jugendstrafanstalt</p> <p>9.1 Zusammentreffen von Untersuchungshaft und Strafhaft</p> <p>9.2 Anhängige Verfahren während der Strafhaft</p> <p>9.3 Zusammentreffen von Freiheits- und Jugendstrafen</p> <p>9.3.1 Vorausvollzug der Jugendstrafe</p> <p>9.3.2 Unterbrechung der Jugendstrafe</p> <p>9.4 Versenden von Vollstreckungsheften während der laufenden Vollstreckung</p> <p>9.5 Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456a StPO in Verbindung mit § 2 JGG</p> <p>9.5.1 Beginn der Prüfung und Prüfungskriterien</p> <p>9.5.2 Ablehnung der Absehensentscheidung nach § 456a StPO, § 2 JGG</p> <p>10 Inkrafttreten</p> <p>1 Wesen der Vollstreckung und Zuständigkeit für deren Durchführung</p> <p>Grundsätzlich sind alle Vollstreckungsentscheidungen ihrer Struktur nach wie Verwaltungsakte einer Behörde zu betrachten, wengleich die gerichtlichen Vollstreckungsentscheidungen zur Rechtsprechung im Sinne des Artikels 92 Grundgesetz (GG) gehören. Während das Vollstreckungsrecht die im Verlauf der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zu treffenden Entscheidungen auf das erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde und die Strafvollstreckungskammer verteilt, überträgt das Jugendstrafvollstreckungsrecht die Vollstreckungsentscheidungen fast vollständig auf den Jugendrichter, nur ein Rest verbleibt beim erkennenden Gericht oder wird vom Oberlandesgericht wahrgenommen. Der Jugendrichter ist Vollstreckungsleiter, § 82 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Gemäß § 84 JGG leitet der Jugendrichter die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat. Soweit die Entscheidung eines anderen Richters zu vollstrecken ist, steht die Entscheidung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen bzw. oblagen, falls der Verurteilte im Zeitpunkt der Vollstreckung noch nicht volljährig wäre. Vor dem Hintergrund des Postulats der Einheit von Jugendrichter und Vormundschaftsrichter (§ 34 Absatz 2 JGG) und zur Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens verzichtet das JGG auf eine Vollstreckungszuständigkeit des Vorsitzenden der Jugendkammer. Ihm obliegt aber, für eine beschleunigte Vollstreckungseinleitung durch den örtlich zuständigen Vollstreckungsleiter Sorge zu tragen. Nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstrafanstalt geht die Vollstreckung grundsätzlich auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt (§ 85 Absatz 2 JGG). Dies gilt entsprechend bei der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB (§ 85 Absatz 4). Der Grundsatz der Vollzugsnähe des Vollstreckungsleiters modifiziert somit den Grundsatz der Einheit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.</p> |
|---|---|

2 Die Doppelfunktion des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter

Sofern der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nicht nach § 83 Absatz 1 JGG jugendrichterliche Entscheidungen trifft, sondern Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 451 Strafprozessordnung (StPO) wahrnimmt, unterliegt er der Fachaufsicht des Generalstaatsanwalts (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1994, NJW 1994, 2750, 2751). Im Übrigen unterliegt er der richterlichen Dienstaufsicht nach § 26 Deutsches Richtergesetz (DRiG), das heißt der Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten des Richters, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Während der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter im gerichtlichen Beschlussverfahren eigenverantwortlich in richterlicher Unabhängigkeit verfährt, betreibt er im Bereich der sich nach dem Verwaltungsverfahren rechtlich richtenden Vollstreckung wie der Staatsanwalt ein Geschäft der Justizverwaltung. Er ist weisungsgebunden und bedarf auch Weisungen, vor allem deshalb, damit eine einheitliche Vollstreckung auf dem Gebiet der nichtrichterlichen Vollstreckungsangelegenheiten sichergestellt werden kann. Für die bei der Jugendstrafvollstreckung anfallenden nichtjugendrichterlichen Vollstreckungsgeschäfte, zu denen insbesondere die Vollstreckungseinleitung gehört, ist im Amtsgericht ein Verwaltungsverfahren einzurichten und zu überwachen. Dieses Verwaltungsverfahren hat die Geschäftsabläufe unter Berücksichtigung der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. August 2011 (JMBL. S. 80), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 5. September 2017 (JMBL. S. 78) – und der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Juli 1994 (JMBL. S. 94) – zu organisieren und die Kontrolle der Erledigung der Dienstgeschäfte sicherzustellen. Die Organisation und Kontrolle dieses Verwaltungsverfahrens für die im Amtsgericht anfallende nichtrichterliche Vollstreckungstätigkeit ist aber nicht vom Generalstaatsanwalt, sondern von dem Amtsgerichtsdirektor oder -präsidenten und seiner Verwaltung wahrzunehmen, weil nur er in der Lage ist, der Doppelfunktion des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter gerecht zu werden und damit für den Schutz von dessen Unabhängigkeit bei der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit Sorge zu tragen. **Da aber die Aufgabe der Vollstreckungseinleitung in Jugendstrafsachen im gerichtlichen Bereich einen Sonderfall darstellt, der nicht nur gelegentlich Klärungsbedarf hervorrufen dürfte, sollte sich das Tätigwerden des Generalstaatsanwalts als Träger der Fachaufsicht über die Tätigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsbehörde nicht auf Einzelfallentscheidungen beschränken, sondern auch die Formulierung von allgemeinen Hinweisen beinhalten, wie die Verfahrensabläufe optimal gestaltet werden können.**

3 Besonderes Beschleunigungsgebot

3.1 Grundsätzliches

Das in den Verwaltungsvorschriften der RiJGG und der StVollstrO formulierte besondere Beschleunigungsgebot erhält sein Gewicht durch den verfassungsrechtlichen Hintergrund: Das Freiheitsgrundrecht des jungen Gefangenen aus Artikel 2 Absatz 1 GG, das ansonsten als Korrektiv gegenüber der verfassungsrechtlich geforderten wirksamen Strafverfolgung dient, gebietet allerdings im Falle einer verhängten Jugendstrafe deren nachdrückliche Vollstreckung. Der Freiheitsentzug durch den

Vollzug einer Jugendstrafe ist für den Verurteilten der härteste Eingriff in sein verfassungsrechtlich geschütztes Freiheitsrecht des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 GG. Er ist daher nur zulässig, sofern er aus erzieherischen Gründen, nachrangig auch zum Zwecke des strafrechtlichen Gesellschaftsschutzes, unabdingbar ist (ultima ratio der Jugendstrafe). Steht mit der Rechtskraft die unabweisliche erzieherische Notwendigkeit eines Freiheitsentzuges in einer Jugendstrafanstalt fest, hat die Einweisung auch umgehend zu erfolgen, damit die Jugendstrafanstalt ihrem Auftrag, den Verurteilten zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen (§ 90 JGG), umgehend nachkommen kann. Andernfalls verzögerte sich die, in Anbetracht der kurzen Frist des § 88 Absatz 2 JGG, an sich frühzeitig mögliche und in Anbetracht des Freiheitsgrundrechtes des Gefangenen auch frühzeitig nötige Einleitung des Aussetzungsverfahrens des § 88 JGG. Eine verzögerte Vollstreckungseinleitung verletzt das Freiheitsrecht des Verurteilten und verstößt gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz fairer Verfahrensgestaltung (BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1988, NSTZ 1988, 474 f.).

Sogleich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist der auf freiem Fuße befindliche Verurteilte zum Antritt der Jugendstrafe zu laden und der in Untersuchungshaft befindliche oder einstweilen untergebrachte Verurteilte in die zuständige Vollzugs- bzw. Maßregelvollzugsanstalt einzuweisen.

Die Geschäftsstellen der Gerichte, die Rechtspfleger, die Kanzleien und die Vollstreckungsleiter sollten jeweils die Maßnahmen treffen, durch die das besondere Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts wirksam umgesetzt wird.

Dies gilt entsprechend für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB. Insoweit nehme ich ergänzend Bezug auf meine Verfügung vom 25. März 2010 (443-10) betreffend die Berichterstattung in Maßregelvollzugs-sachen gemäß §§ 63, 64 StGB.

3.2 Allgemeine Folgen und Umfang des besonderen Beschleunigungsgebotes

Um dem besonderen Beschleunigungsgebot zuwider laufende Verzögerungen zu vermeiden, sollten Erledigungsfristen gesetzt und kontrolliert werden. Formulärmäßige Erinnerungen und Anfragen erscheinen bei Einleitung ebenso wie bei der Durchführung der Vollstreckung nicht angebracht. Vorzuziehen sind in Vermerkform niederzulegende fernmündliche Anfragen oder persönliche Anschreiben unter Hinweis auf die besondere Eilbedürftigkeit, ggf. unter Verwendung eines Faxgerätes. Vollstreckungssachen sind vorrangig zu bearbeiten. Kanzleilaufzeiten von mehr als drei Tagen sollten vermieden werden. Durch monatliche Kontrolle der Laufzeit des Vollstreckungsheftes von der Rechtskraft bis zur Vorlage an den Vollstreckungsleiter kann die Beschleunigung sichergestellt werden. Vollstreckungen von Jugendstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln sollten als „Eilsachen“ durch besondere, farbige Umschläge kenntlich gemacht werden.

3.3 Fristen zur Kontrolle interner Bearbeitungsabläufe

In Vollstreckungsangelegenheiten sollten besonders gekennzeichnete Fristen zur Kontrolle interner Bearbeitungsabläufe notiert werden, um zu vermeiden, dass Verfügungen trotz Eilvermerk unvertretbar lange der Erledigung harren.

3.4 Haftmerkzettel

In Haftsachen sollte auf das Anlegen eines Haftmerkzettels (§ 6 Absatz 2 Brandenburgische Aktenordnung – BbgAktO –) geachtet werden. Die Haftmerkzettel erleichtern das spätere Anlegen eines Vollstreckungsverzeichnisses.

3.5 Beginn der Tätigkeit des Vollstreckungsleiters und Mitwirkungspflicht des erkennenden Gerichts

Der Vollstreckungsleiter muss den **Eintritt der Rechtskraft überwachen**, damit umgehend die Voraussetzung für die Vollstreckungseinleitung geschaffen werden kann, zum Beispiel durch Veranlassen der Rechtskraftbescheinigung. Gerade vor der Erteilung der Rechtskraftbescheinigung gilt der Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung.

Der erkennende Richter hat andererseits eine **Mitwirkungspflicht** bei der Vollstreckungseinleitung. Dies ist in der Jugendstrafvollstreckung umso leichter zu verwirklichen, als erkennender Richter und einleitender Vollstreckungsleiter in der Mehrheit der Fälle personengleich sein dürften.

Der Vollstreckungsleiter hat auf eine umgehende Rechtskraftbescheinigung hinzuwirken, denn **das Vorliegen einer Rechtskraftbescheinigung ist unabdingbare Voraussetzung für das Einleiten der Vollstreckung**. Neben der Rechtskraft der Entscheidung (§ 449 StPO) bedarf die Einleitung der Vollstreckung einer urkundlichen Grundlage, der sog. Rechtskraftbescheinigung (§ 451 Absatz 1 StPO). Selbst bei dringenden Vollstreckungsmaßnahmen kann unter keinen Umständen auf das Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung verzichtet werden, denn der Eintritt der Rechtskraft allein ermöglicht keine Vollstreckungsmaßnahmen.

Es empfiehlt sich daher, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle umgehend – in Haftsachen binnen drei Tagen (§ 13 Absatz 3 StVollstrO) – die Rechtskraftbescheinigung erteilt. Erst dann ist der Vollstreckungsleiter (bzw. sein Rechtspfleger) in die Lage versetzt, die Vollstreckung mittels Fertigung des Aufnahmeersuchens einzuleiten.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sollte der Richter die Akten vor der Urteilsabsetzung unmittelbar nach der Hauptverhandlung (bei sofortiger Rechtskraft) oder aber nach Ablauf der Rechtsmittelfrist kurzfristig der Geschäftsstelle zur Verfügung stellen. Der Richter sollte ferner die Urteile vor dem Hintergrund seiner Mitwirkungspflicht bei der Einleitung der Vollstreckung **unverzüglich** absetzen.

Die Höchstfristen des § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG sollten nur ausgeschöpft werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Solche dürften in Vollstreckungssachen, insbesondere in Haftsachen, in der Regel nicht vorliegen.

3.6 Aufgabenverteilung zwischen Vollstreckungsleiter und Rechtspfleger

Die Zuständigkeit des Jugendrichters für die Vollstreckung bedeutet nicht, dass dieser sämtliche Vollstreckungsgeschäfte selbst wahrzunehmen hätte (so aber noch die RiJGG vom 15.12.1955 II.6. zu §§ 82 ff.). Andererseits würde eine generel-

le Übertragung der Vollstreckungsgeschäfte auf den Rechtspfleger entsprechend § 31 Absatz 2 Satz 1 Rechtspflegergesetz (RpflG) dem **Grundsatz der Einheit des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens** und damit dem einheitlichen Erziehungsauftrag des Jugendgerichtsgesetzes zuwiderlaufen.

Die Benennung des Vollstreckungsorgans in der Jugendstrafvollstreckung mit der Bezeichnung „Vollstreckungsleiter“ macht deutlich, dass das JGG die Durchsetzung der wesentlichen erzieherischen Gesichtspunkte im Vollstreckungsverfahren in der **Person des Jugendrichters** sichergestellt sieht. Zur Entlastung des Vollstreckungsleiters unter gleichzeitiger Wahrung seiner Erziehungskompetenz und -pflicht werden dem Rechtspfleger daher nur begrenzt Vollstreckungsgeschäfte übertragen (§ 33a RpflG, RiJGG II.6. zu §§ 82 ff.).

Unter Beachtung dieser Vorschriften sollten die auf den Rechtspfleger übertragenen Aufgaben in der Vollstreckungsanordnung durch den Vollstreckungsleiter genau beschrieben werden.

4 Verfahrensablauf bei der Vollstreckungseinleitung von Urteilen des Amtsgerichts

4.1 Vollstreckungseinleitung bei sofortiger Rechtskraft

4.1.1 Tätigwerden des Richters

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft regt bei dem erkennenden Richter an, dem Leiter der Jugendstrafanstalt den Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen (vgl. Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. September 1993 „Einleitung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Jugendstrafen, wenn sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befindet“, JMBl. S. 156).

Die Mitteilung dient lediglich der Information der Anstalt und stellt keine Rechtsgrundlage für die Haft nach Eintritt der Rechtskraft dar. Bei Fortdauer der Untersuchungshaft: Als Rechtsgrundlage für die kurze Zeit der Haft zwischen Eintritt der Rechtskraft und der Vollstreckungsanordnung dient der über die Rechtskraft hinauswirkende Untersuchungshaftbefehl, der nach der Rechtskraft am Schluss der Sitzung nicht aufzuheben ist.

Es bietet sich an, dass der Richter das **Protokoll** sofort fertigt, mittels Vordruckentwurf StP 625 Abschnitt II die **Vollstreckungsanordnung** erteilt und anschließend die Hauptakte nebst Beiakten noch am selben, spätestens am nächsten Tag dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Erteilung der Rechtskraftbescheinigung und zur Vorbereitung der Vollstreckungseinleitung durch Anlegen des Vollstreckungsverzeichnisses zuleitet.

4.1.2 Tätigwerden des Rechtspflegers

4.1.2.1

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann sodann auf dem verkündeten Tenor im Protokoll **den Rechtskraftvermerk** erteilen.

4.1.2.2

Der Rechtspfleger sollte **die Vollstreckungseinleitung** durch Anlegen des **Vollstreckungsverzeichnisses** (Feststellen der Haftzeiten) vorbereiten. Dessen Verwendung im Vollstreckungsverfahren ist für die Beschleunigung des Verfahrens unabdingbar.

Danach sollte der Rechtspfleger die Fertigung der Rechtskraftbescheinigung verfügen.

4.1.2.3

Nachdem die Kanzlei die Verfügung ausgeführt hat, kann die Geschäftsstelle die **Hauptakte**, die dann beim Richter bis zur Urteilsabsetzung bzw. -fertigstellung verbleibt, von einem anzulegenden **Vollstreckungsheft** mit reservierter VRJs-Geschäftsnummer nebst beigefügter Rechtskraftbescheinigung, Vollstreckungsanordnung und Vollstreckungsverzeichnis trennen und dieses dem Rechtspfleger zur **Vollstreckungseinleitung** vorlegen. Somit kann das Vollstreckungsverfahren, unabhängig vom Erkenntnisverfahren (Urteilsfertigstellung), betrieben werden.

4.1.2.4

Der Rechtspfleger kann bereits jetzt ohne Hauptakte allein mit den Unterlagen in dem Vollstreckungsheft das **Aufnahmeersuchen** (StP 625 Abschnitt III) erstellen, das die Geschäftsstelle nach Fertigung durch die Kanzlei der Jugendstrafanstalt bzw. im Falle der Anordnung der Unterbringung in einer Maßregelvollzugsanstalt gemäß §§ 63, 64 StGB an das Landesamt für Soziales und Versorgung, Standort Cottbus (vgl. Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg, Ziffer VI.2.) übersenden sollte. Spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils sollte die Jugendstrafanstalt die einstweilige Strafzeitberechnung erstellen können.

4.1.2.5

Nach Absetzung des Urteils, der Urteilsfertigstellung durch die Kanzlei, der Korrektur und endgültigen Fertigstellung des Urteils durch den Richter sollte die Hauptakte mit der unterschriebenen Urteilsurschrift dem Rechtspfleger wieder zugehen, der dann die Fertigung von Urteilsabschriften durch die Kanzlei zur **Übersendung** an die Jugendstrafanstalt bzw. das Landesamt für Soziales und Versorgung, Standort Cottbus – drei gemäß RiJGG (VI. 3. zu §§ 82 ff.) – und weiterer Empfänger (evtl. mit einer Entscheidung nach § 54 Absatz 2 JGG) veranlassen kann (StP 625 Abschnitt III).

4.2 Vollstreckungseinleitung bei Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist

4.2.1

Die Geschäftsstelle sollte die Mitteilung über die eingetretene Rechtskraft über den Rechtspfleger der Jugendstrafanstalt zu leiten. Es bietet sich an, dass der Richter zuvor den Rechtspfleger über den eventuellen Eintritt der Rechtskraft und die anstehende Vollstreckungseinleitung unterrichtet.

4.2.2

Der Rechtspfleger kann jetzt vom Richter kurzfristig die **Übersendung der Akte** zur Erteilung des Rechtskraftvermerks anfordern. In diesen Fällen dürfte das **Protokoll** in der Regel bereits **fertig gestellt** oder schnell fertig zu stellen sein.

4.2.3

Die Vollstreckungseinleitung erfolgt wie oben unter 4.1.2, also Erteilung des Rechtskraftvermerks auf dem verkündeten Urteilsenor im fertig gestellten Protokoll, Anlegen des Vollstreckungsverzeichnisses und Fertigung des Aufnahmeersuchens. Bei fertig gestelltem Urteil wird der Rechtskraftvermerk auf die Urschrift des schriftlichen Urteils gesetzt, und dem Aufnahmeersuchen können bereits Urteilsabschriften beigefügt werden.

4.2.4

Ein vorläufiges Aufnahmeersuchen verbietet sich, weil es den Anforderungen des § 30 StVollstrO nicht genügt und daher keine ausreichende Grundlage für den Vollzug in der Jugendstrafanstalt ist.

5 Vollstreckungseinleitung von erstinstanzlichen Landgerichtsurteilen

5.1 Grundsätze

Die Umsetzung des § 13 Absatz 2 StVollstrO und der in den RiJGG vorgeschriebenen Verfahrensabläufe sollte auch im Bereich des Landgerichts sichergestellt sein. Es empfiehlt sich, dass die Richter der Jugendstrafkammern wie die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Vollstreckungsleiter entsprechend RiJGG VI. 1. zu §§ 82 ff. in die Lage versetzen, umgehend die Vollstreckung einleiten zu können. Wird ein auf Jugendstrafe lautendes Urteil in der Hauptverhandlung rechtskräftig, so regt der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Vorsitzenden an, dafür Sorge zu tragen, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle binnen drei Tagen eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils der zu vollstreckenden Entscheidung anfertigt und dem Vollstreckungsleiter zuleitet (vgl. Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. September 1993 „Einleitung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Jugendstrafen, wenn sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befindet“, JMBL. S. 156). Es empfiehlt sich daher, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts vor der Urteilsabsetzung die Rechtskraftbescheinigung erteilt und diese mit den Strafakten umgehend dem Vollstreckungsleiter übersendet.

Das Amtsgericht sollte seinerseits sicherstellen, dass die Strafakten des Landgerichts lückenlos unter Kontrolle sind, der Vollstreckungsleiter umgehend die Vollstreckung anordnet, sodass der Rechtspfleger beim Amtsgericht noch am Tag des Eingangs der Akte, spätestens am darauffolgenden Tag, die Haftzeiten in einem Vollstreckungsverzeichnis feststellen kann. Die umgehende Rücksendung der Strafakten zur Urteilsabsetzung ist sicherzustellen. Die Beteiligten müssen sich der Notwendigkeit einer beschleunigten Bearbeitung bewusst sein.

5.2 Verfahrensablauf

5.2.1

Das Landgericht sollte nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich (in Haftsachen binnen drei Tagen) und direkt, also nicht über die Staatsanwaltschaft, die **Strafakten mit der Rechtskraftbescheinigung dem zuständigen Vollstreckungsleiter** übersenden. Falls die Akten nicht entbehrlich sind (zum Beispiel bei Auseinanderfällen der örtlichen Zuständigkeit), sollten Vollstreckungshefte und ggf. Urteilsausfertigungen zugeleitet werden (RiJGG II.2. zu §§ 82 ff.).

5.2.2

Nach Eingang der Akten mit der Rechtskraftbescheinigung beim Amtsgericht trifft der Vollstreckungsleiter **für jeden Verurteilten** gesondert die **Vollstreckungsanordnung** mit StP 625 Abschnitt II und leitet die Akten mit den Vollstreckungsanordnungen dem Rechtspfleger zu zur Fertigung des **Vollstreckungsverzeichnisses** und umgehenden **Rücksendung** der Strafakten, an das Landgericht für die Urteilsabsetzung. Der Rechtspfleger kann gleichzeitig das **Aufnahmeersuchen** unter

Verwendung der Verfügung über die Vollstreckungseinleitung, StP 625 Abschnitt III, fertigen.

5.2.3

Die Erteilung der Vollstreckungsanordnung und die Übertragung ihrer Ausführung auf den Rechtspfleger durch den Richter sowie das Feststellen der Haftzeiten (Vollstreckungsverzeichnis) durch den Rechtspfleger sind **„Eilt“-Sachen**, die insbesondere bei noch nicht fertig gestelltem Urteil keinen Aufschub dulden. Nach Eingang der Strafsache vom Landgericht sollte deshalb die zuständige Abteilung der Geschäftsstelle diese unverzüglich zunächst dem für die Vollstreckungsanordnung(en) zuständigen Vollstreckungsleiter oder bei dessen Verhinderung dem Vertreter vorlegen. Ein Verstoß gegen den „gesetzlichen Richter“ ist nicht zu befürchten, da die bloße Vollstreckungsanordnung, StP 625 Abschnitt II, ein Justizverwaltungsakt ist.

5.2.4

Sollte die **Rechtskraftbescheinigung ohne Strafsache** beim Amtsgericht eingehen, verfügt der Vollstreckungsleiter die Anlegung des Vollstreckungsverzeichnisses und trifft die Vollstreckungsanordnung (StP 625 Abschnitt II). Er fordert die Strafsache an.

Erfährt der Vollstreckungsleiter erst durch den Eingang sonstigen Schriftguts aus der Jugendstrafanstalt oder durch anwaltliche Anträge von der Rechtskraft, ist mit den Strafsachen die Rechtskraftbescheinigung anzufordern.

6 Vollstreckungseinleitung von Berufungsurteilen

Dem Jugendrichter obliegt neben den Entscheidungen, die er selbst oder die unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht erlassen hat, auch die Vollstreckung der in diesen Verfahren ergangenen Berufungsurteile. Es ist wie bei der Vollstreckungseinleitung erstinstanzlicher Urteile des Landgerichts zu verfahren. Für Berufungsurteile wird die Rechtskraftbescheinigung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts erteilt.

Bei Berufungsrücknahme wird die Rechtskraftbescheinigung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt.

Die Akte sollte daher – vor der Kostenbehandlung – dem Vollstreckungsleiter zur Verfügung gestellt werden.

7 Urteile nach Wegfall eines Vollstreckungshindernisses

Für die Einleitung der Vollstreckung einer Strafe, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt war (§ 21 JGG), sowie von Entscheidungen im Rahmen des § 57 JGG gelten dieselben Grundsätze wie für die Vollstreckungseinleitung nach rechtskräftigem Urteil (4.1).

7.1 Vollstreckungseinleitung nach rechtskräftigem Widerruf

7.1.1

Als weitere Vollstreckungsgrundlage ist eine mit der Rechtskraftbescheinigung versehene Ausfertigung des Widerrufsbeschlusses (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 StVollstrO) anzusehen.

Zudem ist zu beachten:

7.1.2

Die Durchführung der Zustellungen von Widerrufsbeschlüssen sollte durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sichergestellt werden.

7.1.3

Die für die Rückkehr der Akten bzw. des Bewährungsheftes nach Zustellung an die Staatsanwaltschaft (§ 41 StPO) und für die Überwachung des Eintritts der Rechtskraft gesetzte Frist sollte als Kontrollfrist notiert und überwacht werden.

7.1.4

Der Richter kann die Vollstreckungsanordnung (StP 621) zusammen mit der Zustellungsanordnung erteilen. Der Rechtspfleger erhält dadurch Gelegenheit, Beiakten einbezogener Verfahren beizuziehen. Hauptakten und Hefte sollten beigezogen werden.

7.2 Entscheidung im Rahmen des § 57 JGG

7.2.1

Neben der Rechtskraft und der Rechtskraftbescheinigung ist in Fällen der „Vorbewährung“ des **§ 57 Absatz 1 JGG die erneute Sachprüfung** (mit dem Ergebnis eines ablehnenden Beschlusses) eine Vollstreckungsvoraussetzung, ihr Fehlen ein Vollstreckungshindernis.

7.2.2

In Fällen des § 57 Absatz 1 JGG ist eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Ablehnungsbeschlusses weitere Vollstreckungsgrundlage, da die Sachentscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist.

7.2.3

Im Fall des § 57 Absatz 2 JGG ist eine Vollstreckungsanordnung mit der Feststellung erforderlich, dass seit Erlass des Urteils keine Umstände im Sinne des § 57 Absatz 2 JGG hervorgetreten sind. Die bloße Vollstreckungsanordnung im Fall des § 57 Absatz 2 JGG ist keine urkundliche Grundlage der Vollstreckung.

7.2.4

Bei verkündeten Beschlüssen erteilt der Richter die Vollstreckungsanordnung mit dem Zuschreiben der Akten an den Rechtspfleger.

7.2.5

Die Durchführung einer evtl. noch erforderlichen Zustellung des Beschlusses sollte durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sichergestellt werden. Das oben zu 7.1.3 und 7.1.4 Gesagte gilt entsprechend.

8 Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen auf Jugendstrafen

Bei der Anwendung des § 52a JGG ist Folgendes zu beachten:

Gesetz und Rechtsprechung unterscheiden bei der Anrechnungsfrage zwischen verfahrensfremder Freiheitsentziehung, die **vor** der Rechtskraft der Verurteilung erlitten wurde, und solcher, die **nach** Rechtskraft durchgeführt wurde.

8.1 Verfahrensfremde Freiheitsentziehung vor Rechtskraft des Urteils

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Anrechnung von Untersuchungshaft oder vergleichbarer Freiheitsentziehung vor Rechtskraft des Urteils gemäß § 52a JGG ein großzügiger Maßstab anzusetzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 1825/03 – JURIS Rdnr. 16). Die Vorschrift ist Ausdruck der gesetzgeberischen Wertung, dass der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht und der im Rechtsstaatsgedanken enthaltenen Idee der Gerechtigkeit in besonderem Maße eine Anrechnung des im Laufe des Verfahrens erlittenen Freiheitsentzuges erfordert (vgl. BVerfG a. a. O., Rdnr. 17; Beschluss vom 15. Dezember 1999, NStZ 2000, 277 ff.). Demnach ist Folgendes zu prüfen:

8.1.1 Freiheitsentziehung im Sinne von § 52a Absatz 1 Satz 1 JGG?

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Freiheitsentziehung anzunehmen,

- wenn der Betroffene eingeschlossen ist oder ansonsten mit äußeren Zwangsmitteln festgehalten wird, zum Beispiel Vollzug von U-Haft, vorläufige Festnahme (§ 127 StPO), Vorführungshaft (§ 230 Absatz 2 StPO 1), Auslieferung- und Zulieferungshaft und anderer Gewahrsamsvollzug, unabhängig von der Rechtsgrundlage.
- wenn der Betroffene am Verlassen eines bestimmten Ortes durch psychischen Zwang gehindert wird. Dazu kann auch eine Weisung zählen, einen bestimmten Bereich aufzusuchen, wenn nur klar ist, dass dem Betroffenen bei Nichterfüllung die zwangsweise Durchsetzung droht (vgl. BVerfG – Beschluss vom 4. Juli 1999 – NStZ 1999, 570). RiJGG §§ 52 und 52a JGG Nummer 1 erwähnen insoweit zutreffend – und unabhängig von der Art der Ausgestaltung – die Unterbringung in einem Erziehungsheim nach §§ 71 ff. JGG.

8.1.2 Verfahrenseinheit im Sinne von § 52a Absatz 1 Satz 1 JGG?

Bei der Anwendung des § 52a JGG ist zudem der von der Rechtsprechung entwickelte Begriff der „Verfahrenseinheit“ von Bedeutung (vgl. dazu BGHSt 43, 112 ff., 118). In Anlehnung an § 51 StGB sieht § 52a Satz 1 JGG in seinem Wortlaut vor, U-Haft und sonstige Freiheitsentziehung, die der Angeklagte aus Anlass einer Tat erlitten hat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, grundsätzlich anzurechnen.

§ 52a Absatz 1 Satz 2 JGG lässt als Ausnahmefall zu, durch richterliche Anordnung die Anrechnung zu versagen, wenn die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den jugendlichen Straftäter aus **zeitlichen** Gründen nicht gewährleistet wäre. Mit dieser Grundsatz-Ausnahme-Technik gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass er grundsätzlich davon ausgeht, dass im Rahmen der Strafzumessung die Dauer der Jugendstrafe auf das Maß begrenzt wird, das unter dem Vorrang des Erziehungsgedankens unbedingt von Nöten ist (vgl. BVerfG – Beschluss vom 4. Juli 1999 – NStZ 1999, 570 mit weiteren Nachweisen), weil der Freiheitsentzug nach Art und Umfang zur erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen bzw. Heranwachsen-

den im Hinblick auf ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist. Diese Begrenzung führt zu einer besonderen Verknüpfung der Verfahren, die für die Anwendung des § 52a JGG eine Rolle spielen (vgl. BVerfG – Beschluss vom 15. Dezember 1999 – NStZ 2000, 277, 278). Hierunter fällt auch, wenn der oder die Angeklagte seit dem Vorabend des Termins polizeilich festgehalten wird, nicht jedoch, wenn er oder sie erst unmittelbar vor Fahrtantritt zum Gericht in Gewahrsam genommen wird. Es empfiehlt sich daher, bei gänzlicher Nichtanrechnung statt „Untersuchungshaft“ die Bezeichnung **„Freiheitsentziehung“** im Tenor zu verwenden, da von der Untersuchungshaft die Zeiten vorläufiger Freiheitsentziehung durch die Polizei nicht erfasst werden und so trotz der Nichtanrechnung gleichwohl durch die Rechtspfleger eine Durchsicht der gesamten Akten auf etwa erlittene Zeiten vorläufiger Freiheitsentziehung erfolgen muss.

Eine Verfahrenseinheit ist regelmäßig anzunehmen, wenn mehrere Straftaten Gegenstand **desselben** Verfahrens sind. Wenn **in unterschiedlichen Verfahren** Straftaten verfolgt werden, bedarf es einer Einzelfallprüfung. Die Rechtsprechung bejaht eine funktionale Verfahrenseinheit mit der Folge der Anrechnung „verfahrensfremder“ Freiheitsentziehung,

- wenn das Verfahren, für das U-Haft verbüßt worden war, nach § 154 StPO im Hinblick auf das mit einer Verurteilung einhergehende Verfahren eingestellt worden ist;
- wenn für das Verfahren, in dem die Verurteilung ausgesprochen worden ist, eine Überhaftnotierung im Hinblick auf die im anderen Verfahren angeordnete U-Haft erfolgt war bzw. die Freiheitsentziehung in dem anderen Verfahren sich in sonstiger Weise verfahrensnützlich ausgewirkt hat (BVerfG, Beschluss vom 28. September 1998, NStZ 1999, 24 f.);
- wenn in dem Verfahren, in dem U-Haft erlitten wurde, ein Freispruch erfolgte, jedoch der hypothetische Fall des Erweisenseins der Tat zu einheitlichen Rechtsfolgen nach § 31 Absatz 2 JGG geführt hätte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1999, NStZ 2000, 277 ff.).

Zusätzlich wird in der Kommentarliteratur die Möglichkeit der Verfahrenseinheit aus einem Verfahren, in dem eine erlittene Freiheitsentziehung als eine Einstellung nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 JGG erlaubend bewertet wurde, und einem anderen der Verurteilung zugrundeliegenden Verfahren angenommen (vgl. Eisenberg, JGG, 19. Aufl., § 52a Rdnr. 5). Ob die Verfahren selbst zueinander in der engen sachlichen Beziehung stehen, die die Anrechnung und die damit korrespondierende Kürzung der tatsächlichen Dauer der verhängten Jugendstrafe zur Folge hat, ist im Einzelfall zu entscheiden.

8.2 Verfahrensfremde Freiheitsentziehung nach Rechtskraft des Urteils

Für die Anrechnung von Freiheitsentziehung, die nach Rechtskraft des Urteils erlitten wird, sind die §§ 450, 450a StPO, 2 JGG einschlägig. Ob ein Fall einer funktionalen Verfahrenseinheit mit der Folge einer umfänglichen Anrechnung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird eine Anrechnung im weiten Umfang gefordert, wenn ein internationaler Haftbefehl vorlag, der aus Anlass der Verurteilung erging, die nunmehr zu vollstrecken war

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 1825/03 – JURIS Rdnr. 24).

8.3 Formelle Bearbeitung

Enthält das auf Jugendstrafe erkennende Urteil keinen Hinweis zur Anrechnung erlittener verfahrensfremder Freiheitsentziehung, bedarf es grundsätzlich keiner richterlichen Entscheidung. Nach dem Wortlaut des § 52a Satz 1 JGG erfolgt die Anrechnung von Gesetzes wegen.

Eine **Vorlage an das erkennende Gericht** hat zu erfolgen (§ 458 Absatz 1 StPO, § 2 JGG)

- bei der Anrechnung einer im Ausland vollzogenen U-Haft oder anderen Freiheitsentziehung zur Bestimmung des Anrechnungsmaßstabes;
- wegen der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung, wenn sich Anhaltspunkte aus den Akten ergeben, dass der Freiheitszug dem erkennenden Richter nicht bekannt war;
- wegen der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitseinbuße, die gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 2, § 45 Absatz 2 JGG als eine Einstellung erlaubend beurteilt wurde;
- wegen einer im Urteil ausgesprochenen Nichtanrechnung von verfahrensfremder Freiheitsentziehung, wenn sich den Urteilsgründen die gemäß § 52a Satz 2 JGG gebotene Ermessensausübung nicht entnehmen lässt.

9 Strafvollstreckung in der Jugendstrafanstalt

9.1 Zusammentreffen von Untersuchungshaft und Strafhaf

Die Unterbrechung der Untersuchungshaft zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist zulässig. Der Gefangene unterliegt dann den Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Die Unterbrechung der Untersuchungshaft zum Zwecke der Vollstreckung einer Jugendstrafe folgt den allgemeinen Grundsätzen, wobei aber zu beachten ist, dass das richterliche Erkenntnis nicht nur auf Freiheitszug, sondern auf Freiheitszug in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 Absatz 1, § 9 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) lautet, also auf einen Freiheitszug, der sich erkennbar als Erziehungsvollzug im Sinne des § 9 BbGJVollzG darzustellen hat. Jugendstrafe ist gegenüber der Freiheitsstrafe ein aliud. Zusätzliche Freiheitsbeschränkungen zum Zweck der Untersuchungshaft müssen ihre Grenze dort finden, wo der Erziehungsvollzug zum reinen Verwahrvollzug degeneriert und damit die Umsetzung des richterlichen Erkenntnisses im Vollzug nicht mehr erkennbar wird.

9.2 Anhängige Verfahren während der Strafhaf

Da die Vollzugsplanung durch die Unkenntnis von offenen Verfahren und ihrem Sachstand beeinträchtigt wird, habe ich unter VI. 4 meiner „Richtlinien für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften“ vom 30. August 2011 (421-8) geregelt:

„Anfragen der beiden für den Jugendstrafvollzug im Land Brandenburg zuständigen Justizvollzugsanstalten Wriezen und Cottbus-Dissenchen nach dem Sachstand bestimmter Verfahren oder nach eventuell noch weiteren Ermittlungsverfahren gegen Häftlinge hat der Jugendstaatsanwalt zur Ermöglichung sachgerechter Vollzugsentscheidungen gewissenhaft und schnellstmöglich zu beantworten.“

9.3 Zusammentreffen von Freiheits- und Jugendstrafen

9.3.1 Vorausvollzug der Jugendstrafe

§ 89a Absatz 1 Satz 1 JGG schreibt beim Zusammentreffen mit (mehreren) Freiheitsstrafen den Vorwegvollzug der Jugendstrafe als Regelfall vor. Im Falle der Anschlussvollstreckung einer Jugendstrafe hat die Staatsanwaltschaft die Unterbrechung der Freiheitsstrafe(n) zugunsten der Jugendstrafe zu genehmigen und diese Unterbrechungsgenehmigung dem Vollstreckungsleiter des Jugendstrafverfahrens zu übersenden.

Dieser prüft, ob die Jugendstrafe vorrangig vollstreckt werden soll, und leitet ggf. selbst die Unterbrechungsgenehmigung der Justizvollzugsanstalt und dem Verurteilten zu. Da die Sicherung des Vorrangs der Jugendstrafe die Leitung der Vollstreckung betrifft, ist sie dem Vollstreckungsleiter vorbehalten. Die Übersendung der Unterbrechungsanordnung an die Vollzugsanstalt durch den Rechtspfleger bedarf daher einer ausdrücklichen Anordnung des Vollstreckungsleiters.

9.3.2 Unterbrechung der Jugendstrafe

Der Vollzug der Jugendstrafe ist rechtzeitig zu unterbrechen zum Zwecke der Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit dem Ziel einer späteren einheitlichen Entscheidung über die Aussetzung der Strafreife der Jugend- und Freiheitsstrafen (koordinierte Aussetzungsentscheidungen).

§ 89a Absatz 1 Satz 2 bis 5 JGG stellt ins Einzelne gehende Unterbrechungsregelungen auf. Grundsätzlich ist die Vollstreckung der Jugendstrafe zu unterbrechen, sobald ihr Strafreife zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wobei die Zeitpunkte für die Unterbrechung der Regelung des § 88 Absatz 2 JGG entsprechen.

Die Unterbrechungen verzögern sich oder die Jugendstrafe ist bereits vollständig vollstreckt, wenn aufgrund verzögerter Vollstreckungseinleitungen von Freiheitsstrafen deren Anschlussnotierungen fehlen. Damit wird die „koordinierte Aussetzungsentscheidung“ von Vollstreckungsleiter und Strafvollstreckungskammer (§ 88 JGG, § 57 JGG) beeinträchtigt. Die grundrechtliche Verbürgung der Freiheit seiner Person verpflichtet aber die Vollstreckungsbehörden, dem jungen Gefangenen die Wohltat der frühestmöglichen vorzeitigen Entlassung unverkürzt zu erhalten (BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1988, NStZ 1988, 474 f.).

Eine rückwirkende Unterbrechung einer Strafe durch die Staatsanwaltschaft ist jedoch zulässig, wenn die rechtzeitige Unterbrechung wegen eines Verschuldens der Vollstreckungsbehörde oder wegen eines Verschuldens des erkennenden Gerichts durch verzögerte Erteilung der Rechtskraftbescheinigung und Übersendung der Strafkarten unterblieben ist. Ein Verschulden läge dann vor, wenn die neu hinzukommende Freiheitsstrafe mit dem

Tag ihrer Vollstreckbarkeit noch nicht notiert und das neue Verfahren dem zurzeit zuständigen Vollstreckungsorgan noch nicht bekannt ist.

9.4 Versenden von Vollstreckungsheften während der laufenden Vollstreckung

Die Vollstreckungshefte werden von den Vollstreckungsleitern für die laufende Vollstreckung benötigt. Zudem haben die urkundlichen Grundlagen für die Vollstreckung während der ganzen Dauer des Vollstreckungsverfahrens bei der Vollstreckungsbehörde zu verbleiben. Ein Grund für eine Anforderung ist meist nicht ersichtlich. Die Versendung sollte somit nur erfolgen, wenn eine qualifizierte Anforderung mit einer schlüssigen Begründung vorliegt, deren Bedeutung das Interesse an der Sicherung der Vollstreckung übersteigt. Der Versendung sollte ausnahmslos die Prüfung vorausgehen, ob nicht die Übersendung der Strafakten oder einer Urteilsabschrift evtl. mit einer Kopie des Vollstreckungsverzeichnisses ausreicht.

9.5 Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456a StPO in Verbindung mit § 2 JGG

9.5.1 Beginn der Prüfung und Prüfungskriterien

Nach Einleitung der Vollstreckung und Vorliegen der Strafzeitberechnung hat der Vollstreckungsleiter bei ausländischen Verurteilten eine erste Prüfung zur Anwendung des § 456a StPO vorzunehmen.

Die Entscheidung des Vollstreckungsleiters über das Absehen der weiteren Vollstreckung der Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, „wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird“ (§ 456a StPO), ist eine **Ermessensentscheidung**. Bei der gebotenen Ausübung des Ermessens sind als **wesentliche Gesichtspunkte** die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die persönliche Situation des Verurteilten, die Dauer des bisher verbüßten Teils der Freiheitsentziehung sowie

das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung zu berücksichtigen. Bei der Vollstreckung einer Jugendstrafe ist zusätzlich zu prüfen, ob das angestrebte Erziehungsziel bereits erreicht ist oder noch erreicht werden kann. Der Erziehungsgedanke darf jedoch nicht zu einer Benachteiligung von Jugendlichen/Heranwachsenden führen.

Wegen der weiteren Prüfung und des Verfahrens wird auf die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 20. März 1997 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 2011 (JMBl. S. 18) zur Abschiebung ausländischer Straftäter nach Teilverbüßung hingewiesen.

9.5.2 Ablehnung der Absehensentscheidung nach § 456a StPO, § 2 JGG

Die ablehnende Entscheidung sollte mit Gründen in einem Aktenvermerk nachvollziehbar niedergelegt werden.

Die Gründe sollten erkennen lassen, dass – gemessen an den in der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien und dem Grundsatz des Erreichens des Erziehungsziels – unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Vollstreckung deren Fortführung erforderlich ist.

Bei Ablehnung des Antrags eines Verurteilten ist ein Bescheid abzufassen, der eine Abwägung der nach § 456a StPO, § 2 JGG bedeutsamen Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalls enthalten und formularmäßige Formulierungen vermeiden sollte.

10 Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

Larres

Personalmeldungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ernannt:
zur **Regierungsdirektorin** bei dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz: Richterin am Amtsgericht Dr. Doreen Zahnert

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter kraft Auftrags**: Staatsanwalt Philip Schumacher in Neuruppin; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Madeleine Engel, Assessorin Johanna Haspel, Assessor Sebastian Hentschke, Assessor Gregor Schliepe, Assessorin Dr. Carolin Sudhof, Assessorin Dr. Wiltrud Wiedemann und Assessorin Dr. Hendrike Wulfert-Markert

Versetzt:
Justizamtfrau Birgit Kestner vom Landgericht Neuruppin an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ruhestand:
Richter am Amtsgericht Klaus Mlodochowski aus Bernau bei Berlin und Justizamtmannt Burkhard Cziep aus Bad Freienwalde

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Alma Freialdenhoven, Assessorin Claudia Henze, Assessorin Sabine Papenfuß, Assessor Simon Deprins und Assessor Michael Strietzel

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Lucas Löbich in Lübben (Spreewald) für Amtsstelle Knieschke

Notaramt erloschen:
Notarin Rita Knieschke aus Lübben

Beendigung der Notariatsverwaltung:
Notarassessor Emanuel Duhs in Perleberg für Amtsstelle Lehfeldt

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Justizvollzugsoberssekretärin/zum Justizvollzugsoberssekretär** (Beamte auf Lebenszeit): Anne Beick und Steven Lehmann in Brandenburg an der Havel, Christian Lepert und Nino Rinkau in Neuruppin-Wulkow

Ruhestand:
Regierungshauptsekretärin Angelika Eisemann und Justizvollzugsoberssekretär Uwe Borchert in Brandenburg an der Havel

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),

veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Potsdam
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Lübben (Spreewald)
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

IV.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin
eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2018** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltschaftsrates einverstanden sind.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0